

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f90c283-c7fa-39a8-bad6-4446b3e78ca8

Bibliografie

Titel Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Amtliche Abkürzung ArbMedVV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-11

§ 8 ArbMedVV - Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- (1) ¹Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. ²Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.
- (2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
- (3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

